Hinweise zur Haushaltssatzung der Stadt Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2025

Die am 27.05.2025 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2025 wurde in der nachfolgenden Version bekannt gegeben. Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 23.07.2025, Aktenzeichen 12-1512-5-13, die erforderlichen Genehmigungen jedoch mit folgenden Auflagen bzw. Hinweisen erteilt:

1. Kreditaufnahmen

1.1 Der in § 2 der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Schweinfurt festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für die Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 24.000.000 € für die Stadt Schweinfurt wird nach Art. 71 Abs. 2 GO teilweise in Höhe von 15.000.000 € genehmigt.

1.2 Der in § 2 der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Schweinfurt festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für die Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 6.000.000 € für den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung“ wird nach Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt.

1.3 Die Kredite in den Nrn. 1.1 und 1.2 dürfen nur aufgenommen werden, wenn es sich beim Haushaltsvollzug zeigt, dass eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (Art. 62 Abs. 3 GO).

2. Verpflichtungsermächtigungen

In § 3 der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Schweinfurt ist für die Stadt Schweinfurt der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 29.445.000 € festgesetzt. Da in den Jahren, in denen die Verpflichtungsermächtigungen ausgabewirksam werden, keine Kreditaufnahmen geplant sind, bedarf der Gesamtbedarf der Verpflichtungsermächtigungen keiner Genehmigung nach Art. 67 Abs. 4 GO.

3. Auflagen

Die Genehmigung der Kreditaufnahmen (Nr. 1.1) wird unter folgenden Auflagen erteilt:

3.1 Für das Haushaltsjahr 2025 ist durch aufwendungs- /auszahlungsmindernde Maßnahmen auf einen Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt hinzuwirken. Es ist sicherzustellen, dass der Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2025 den vorläufigen Jahresfehlbetrag 2024 in Höhe von -16.295.650 € nicht wesentlich übersteigt.

3.2. Der Stadtrat der Stadt Schweinfurt beschließt bis zum 01.11.2025 ein schlüssiges Haushaltskonsolidierungskonzept, das die haushaltsrechtlichen Maßnahmen im Einzelnen und in der Gesamtwirkung darstellt und das innerhalb des Finanzplanungszeitraumes bis 2028 gewährleistet, dass der Haushaltsausgleich hergestellt und eine angemessene freie Finanzspanne ausgewiesen werden kann. Bereits bis zum Haushaltsjahr 2027 ist mindestens ein positiver Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit sicherzustellen.

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt:

er schließt im Gesamtergebnisplan

	in den Erträgen mit	262.187.127 €
und	in den Aufwendungen mit	305.439.991 €
	somit mit einem Saldo von	-43.252.864 €

im Gesamtfinanzplan

	in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	254.823.725 €
und	in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	284.790.744 €
	in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	35.396.550 €
und	in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	59.752.502 €
	in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	24.000.000 €
und	in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	4.401.000 €
	somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von	-34.723.971 €

ab.

(2) Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen Grundstück und Gebäude Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt:
er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	2.149.771 €
in den Aufwendungen mit	2.478.787 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	329.016 €

ab.

(3) Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt:
er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	218.528 €
in den Aufwendungen mit	1.192.304 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	-973.776 €

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 24.000.000,- € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

(3) Kreditaufnahmen für Investitionen für das Sondervermögen Grundstück und Gebäude Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Sondervermögen Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 29.445.000 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen für das Sondervermögen Grundstück und Gebäude Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Sondervermögen Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 24.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtentwässerung wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

(3) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen für das Sondervermögen Grundstück und Gebäude Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Schweinfurt, 30.07.2025

STADT SCHWEINFURT

gez.

Sebastian Remelé
Oberbürgermeister